

Steuerbemessung und Steuersätze



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	5
1 Steuerbemessung: Wie wird die Steuer berechnet?	7
1.1 Was gehört zur Bemessungsgrundlage?	7
1.2 Was gehört nicht zur Bemessungsgrundlage?	8
1.3 Steuerbemessung bei besonderen Formen des Entgelts und ausländischen Währungen	11
1.3.1 Geldwerte Leistungen, insbesondere Tausch- und Eintauschgeschäfte	11
1.3.2 Entgelte in ausländischer Währung	12
1.3.2.1 Umrechnungskurs	12
1.3.2.2 Umrechnungskurs bei nachträglichen Korrekturen	13
1.3.3 Entgelt in Kryptocoins/-token	14
1.4 Entgelt bei Leistungen an eng verbundene Personen	15
1.5 Entgelt bei Leistungen an das Personal	16
1.6 Margenbesteuerung	17
1.6.1 Grundsätzliches	17
1.6.1.1 Was gilt als Sammlerstück	17
1.6.1.2 Anwendung	18
1.6.1.3 Anforderungen	19
1.6.2 Ausschluss der Margenbesteuerung	20
1.6.3 Bemessungsgrundlage bei einzeln erworbenen Gegenständen	22
1.6.4 Bemessungsgrundlage bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen	23
1.6.5 Buchführung	25
1.6.6 MWST-Abrechnung	27
1.6.7 Abrechnung mit Saldosteuersätzen oder mit Pauschalsteuersätzen	28
2 Steuersätze	28
2.1 Reduzierter Steuersatz (2,5 %)	28
2.1.1 Lieferungen zum reduzierten Steuersatz	29
2.1.2 Weitere Leistungen zum reduzierten Steuersatz	31
2.1.3 Zum reduzierten Steuersatz optierbare Leistungen	33
2.2 Sondersatz auf Beherbergungsleistungen (3,7 %)	34
2.3 Normalsatz (7,7 %)	34
3 Mehrheit von Leistungen	34
4 Abgrenzung von Lebensmittellieferungen und gastgewerblichen Leistungen	35
4.1 Zum reduzierten Steuersatz steuerbare Lieferungen von Lebensmitteln	35
4.2 Zum Normalsatz steuerbare gastgewerbliche Leistungen	36
4.2.1 Konsumvorrichtungen an Ort und Stelle	37
4.2.2 Zubereitung und/oder Servierleistung beim Kunden	37
4.3 Abgrenzung zu den nicht gastgewerblichen Leistungen	38
4.3.1 Verpflegungsautomaten	38
4.3.2 Auslieferung von Lebensmitteln	39
4.3.3 Lebensmittel zum Mitnehmen (Verkauf über die Gasse / Take-away)	39
4.3.3.1 Pauschalregelung bei Verkauf über die Gasse / Take-away für gemischte Betriebe, Imbissbars / -stände und Anlässe	39
Rechtlicher Hinweis	42

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
CHF	Schweizer Franken
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DBG	Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (SR 817.02)
LMG	Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0)
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgaben
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
PSMV	Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (SR 916.161)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VNem	Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Nahrungsergänzungsmittel (SR 817.022.14)
Ziff.	Ziffer
ZuV	Verordnung des EDI vom 25. November 2013 über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (SR 817.002.31)

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der [Artikel 19, 24, 24a und 25 MWSTG](#) sowie der [Artikel 26](#) und [45-56 MWSTV](#).

Diese MWST-Info gibt Auskunft über die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer und über die Steuersätze. Zudem enthält sie Informationen über die Margenbesteuerung sowie über die steuerliche Abgrenzung zwischen gastgewerblichen Leistungen und Lieferungen von Nahrungsmitteln.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV ( [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen ( [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen ( [Ziff. 5](#)).

1 Steuerbemessung: Wie wird die Steuer berechnet?

([Art. 24 MWSTG](#))

Der zu entrichtende Steuerbetrag wird ermittelt, indem das tatsächlich empfangene Entgelt (Bemessungsgrundlage) mit dem anwendbaren Steuersatz multipliziert wird (☞ [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#)).

1.1 Was gehört zur Bemessungsgrundlage?

([Art. 24 Abs. 1 MWSTG](#))

Bemessungsgrundlage der Steuer ist das **tatsächlich empfangene Entgelt**, d. h. der tatsächliche Vermögenszugang beim Leistungserbringer.

Entgelt ist ein Vermögenswert, den der Empfänger oder an seiner Stelle eine Drittperson **für den Erhalt einer Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinn** (☞ [MWST-Info Steuerobjekt](#)) aufwendet ([Art. 3 Bst. f MWSTG](#)).

Zum Entgelt gehört auch der Ersatz aller **Kosten**, die dem Leistungserbringer infolge der Leistung entstanden sind, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

Zu den Kosten für die Leistungserbringung beziehungsweise zum Entgelt gehören beispielsweise:

- Beschaffungskosten bei Lieferungen wie Bezugsfrachten, Zölle oder LSVA;
- Auslagen für Reisen, Verpflegung, Unterkunft usw., selbst wenn diese im Ausland angefallen sind;
- Verpackungskosten;
- Kosten für den Transport von Gegenständen zum Leistungsempfänger;
- Kleinmengenzuschlag;
- Provisionen aller Art, die der Leistungserbringer einem Dritten ausrichtet und als Kostenfaktor auf seinen Kunden überwälzt;
- Mahngebühren;
- vereinbarte Teilzahlungszuschläge, Vertragszinsen oder sonstige Zuschläge;

- Trinkgelder, sofern sie dem Leistungserbringer und nicht dem Personal zustehen;
- öffentlich-rechtliche Gebühren und Abgaben, zu deren Entrichtung der Leistungserbringer verpflichtet ist (☞ Ausnahmen in [Ziff. 1.2](#)).

Ebenfalls Bemessungsgrundlage bilden beziehungsweise nicht vom Entgelt abgezogen werden dürfen:

- **Kreditkartenkommissionen, Scheckgebühren, Gebühren/Kommissionen von Zahlungsdienstleistern und dergleichen** ([Art. 46 MWSTV](#)), namentlich Diskonts, Wechselspesen, Gebühren für Anweisungen usw. Das steuerbare Entgelt ist brutto, d. h. vor Abzug dieser Kosten, zu verbuchen. Es empfiehlt sich, diese Kosten auf ein separates Aufwandkonto zu buchen.
- **Erlittene Einbussen** bei der Veräusserung von **WIR-Geld** gegen Währungsgeld oder bei der Verwendung von WIR-Geld zum Wareneinkauf oder zum Bezug einer Dienstleistung. Es empfiehlt sich, die Einbussen auf WIR-Geld auf ein separates Aufwandkonto zu buchen.

Praxispräzisierungen (betreffend Gültigkeit; ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.2 Was gehört nicht zur Bemessungsgrundlage?

([Art. 18 Abs. 2](#), [Art. 24 Abs. 6](#) und [Art. 41 Abs. 1 MWSTG](#))

Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden ([Art. 24 Abs. 6 MWSTG](#)):

- Billettsteuern, Handänderungssteuern sowie die auf der Leistung geschuldete Mehrwertsteuer selbst;
- Beträge, welche die steuerpflichtige Person vom Leistungsempfänger als Erstattung der in dessen Namen und für dessen Rechnung getätigten Auslagen erhält, sofern diese Auslagen gesondert und ohne Zuschlag in Rechnung gestellt werden (durchlaufende Posten, insbesondere öffentlich-rechtliche Abgaben und Gebühren, die der Leistungserbringer nicht selber schuldet, sondern im fremden Namen und für fremde Rechnung vereinnahmt wie z. B. Kurtaxen);
- der Anteil des Entgelts, der bei der Veräusserung eines unbeweglichen Gegenstandes auf den Wert des Bodens entfällt;

- im Preis für Entsorgungs- und Versorgungsleistungen eingeschlossene kantonale Abgaben an Wasser-, Abwasser- und Abfallfonds, soweit diese Fonds daraus an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke Beiträge ausrichten.

Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen bzw. vom Entgelt können weiter abgezogen werden (Entgeltsminderungen; [Art. 41 Abs. 1 MWSTG](#)):

- Preis- bzw. Entgeltsminderungen infolge von Rabatten, Skonti und Mängelrügen;
- nachträglich gewährte Umsatzboni und andere Vergütungen (Treueprämien usw.);
- Debitorenverluste;
- Vergütungen infolge Rückgängigmachung der Leistung (z. B. infolge Vertragsmängel und dergleichen, z. B. Rücknahme eines mangelhaften Gegenstandes und Erstattung des Kaufpreises).

Mittelflüsse (i. d. R. Geldzahlungen), denen keine Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinn gegenübersteht, gelten als **Nicht-Entgelte**. Sie bilden somit nicht Bemessungsgrundlage der Steuer. Dazu zählen namentlich ([Art. 18 Abs. 2 MWSTG](#)):

- Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag oder eine Programmvereinbarung ausgerichtet werden;
- Gelder, die Kur- und Verkehrsvereine ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten und die sie im Auftrag von Gemeinwesen zugunsten der Allgemeinheit einsetzen;
- Beiträge aus kantonalen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke;
- Spenden;
- Einlagen in Unternehmen, insbesondere zinslose Darlehen, Sanierungsleistungen und Forderungsverzichte;
- Dividenden und andere Gewinnanteile;

- vertraglich oder gesetzlich geregelte Kostenausgleichszahlungen, die durch eine Organisationseinheit, namentlich durch einen Fonds, an Akteure innerhalb einer Branche geleistet werden;
- Pfandgelder, namentlich auf Umschliessungen und Gebinden (sowohl die Vereinnahmung beim Kunden als auch die Rückerstattung an den Kunden);
- Zahlungen für Schadenersatz, Genugtuung und dergleichen (z. B. Verzugszinsen nach Art. 104 OR und Betreibungskosten);
- Entschädigungen für unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten wie Verwaltungsrats- und Stiftungsratshonorare, Behördenentschädigungen oder Sold;
- Erstattungen, Beiträge und Beihilfen bei Lieferungen ins Ausland, die von der Steuer befreit sind;
- Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden;
- Einnahmen aus dem Verkauf von Gutscheinen (die Steuer ist erst im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins abzurechnen);
- vom Leistungserbringer zurückzuerstattende Beträge, die ihm als Sicherheit dienen (z. B. Depot oder Kaution bei Mietgeschäften);
- **Covid-19-Beiträge**; als Covid-19-Beiträge gelten Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte von Darlehen oder Schulderrlasse, deren gesetzliche Grundlage (Gesetz, Verordnung, Reglement, Beschluss, Erlass usw.) auf Covid-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind (☞ [MWST-Info Subventionen und Spenden](#));
- **Kurzarbeitsentschädigungen** gemäss der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020 (SR 837.033) sowie **Erwerbsausfallentschädigungen** gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 (SR 830.31).



In Rechnungen und Gutschriften darf auf Geldflüssen, die nicht der Steuer unterliegen, keine Steuer ausgewiesen werden. Andernfalls ist gemäss [Artikel 27 MWSTG](#) die ausgewiesene Steuer geschuldet (☞ [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)).



Für detaillierte Informationen bezüglich Nicht-Entgelte und deren Folgen (z. B. Vorsteuerkürzung oder -korrektur) geben die [MWST-Infos Steuerobjekt, Subventionen und Spenden](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) Auskunft.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte

(Publikationsdatum: 07.05.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3 Steuerbemessung bei besonderen Formen des Entgelts und ausländischen Währungen

1.3.1 Geldwerte Leistungen, insbesondere Tausch- und Eintauschgeschäfte

Wird das Entgelt nicht in Form von Geld (in- oder ausländischen Zahlungsmitteln), sondern in Form von geldwerten Leistungen entrichtet, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage wie folgt:

- Tauschverhältnisse: Der Marktwert jeder Leistung gilt als Entgelt für die andere Leistung ([Art. 24 Abs. 3 MWSTG](#));
- Leistungen an Zahlungs statt (Eintauschgeschäfte): Als Entgelt gilt der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird ([Art. 24 Abs. 5 MWSTG](#)); kein Eintausch liegt vor, wenn der Kunde (Leistungsempfänger) dem Leistungserbringer beim Kauf eines neuen Gegenstandes einen gebrauchten Gegenstand lediglich zur Entsorgung übergibt und dem Kunden kein Wert (auch nicht Schrottwert) angerechnet wird;
- Austauschreparaturen: Entgelt ist lediglich der Werklohn für die ausgeführte Arbeit ([Art. 24 Abs. 4 MWSTG](#));
- Wechsel, Anweisungen, Bank-, WIR-, REKA-, Euro-Schecks und dergleichen: Betrag, der dadurch ausgeglichen wird;
- Schuldübernahmen und Zahlungsverprechen Dritter (Buchgeld, Kreditkarten und dergleichen): Betrag, der dadurch ausgeglichen wird;
- Entgegennahme von Wertschriften: Betrag, der dadurch ausgeglichen wird;
- Gutscheine: Wert, der damit abgegoltenen Leistung;
- Abtretung einer Forderung: Betrag, der abgetreten wird;

- Verrechnung mit einer Gegenforderung: Betrag, der dadurch ausgeglichen wird;
- Tilgung einer Schuld des Leistungserbringers, welche dieser gegenüber einem Dritten hat: Betrag, der dadurch ausgeglichen wird;
- Tilgung der Schuld durch Begründung einer neuen, beispielsweise einer Darlehensschuld (Novation): Betrag, der dadurch ausgeglichen wird.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte

(Publikationsdatum: 20.10.2020; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.2 Entgelte in ausländischer Währung

Die Abrechnung der MWST mit der ESTV ist in **Landeswährung** vorzunehmen. Der Leistungserbringer hat das Entgelt für Leistungen, die er in ausländischer Währung in Rechnung stellt, im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung in Schweizer Franken umzurechnen ([Art. 45 Abs. 1 MWSTV](#)).

Ein Entgelt in ausländischer Währung liegt vor, wenn die Rechnung oder Quittung in ausländischer Währung ausgestellt ist. Nicht von Bedeutung ist, in welcher Währung die Zahlung erfolgt oder das Retourgeld ausbezahlt wird ([Art. 45 Abs. 2 MWSTV](#)).



Weitere Informationen zur Rechnungsstellung in Landes- oder in ausländischer Währung finden Sie in der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

1.3.2.1 Umrechnungskurs

Für die Umrechnung kann **wahlweise** der von der ESTV **publizierte Monatsmittelkurs** oder der **Devisen-Tageskurs (Verkauf)** angewendet werden ([Art. 45 Abs. 3 MWSTV](#)).

Bei ausländischen Währungen, für welche die ESTV keinen Kurs veröffentlicht, gilt der publizierte Devisen-Tageskurs (Verkauf) einer inländischen Bank ([Art. 45 Abs. 3^{bis} MWSTV](#)).

Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren **Konzernumrechnungskurs** verwenden, sofern dieser von allen Gesellschaften des Konzerns angewendet wird. Dieses Vorgehen ist sowohl für die Leistungen innerhalb des Konzerns als auch im Verhältnis zu Dritten anzuwenden ([Art. 45 Abs. 4 MWSTV](#)).

Das gewählte Vorgehen ist während **mindestens einer Steuerperiode** beizubehalten und sowohl für die Berechnung der **Umsatzsteuer, Bezugsteuer** als auch für den **Vorsteuerabzug** anzuwenden ([Art. 45 Abs. 5 MWSTV](#)).

Die Monatsmittelkurse sind auf der Internetseite der ESTV abrufbar. Die ESTV gibt jeweils am 25. des Monats (bzw. am ersten Werktag nach dem 25.) die Monatsmittelkurse bekannt, die im folgenden Monat angewendet werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte (Publikationsdatum: 20.10.2020; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)); und **Praxispräzisierung** ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.2.2 Umrechnungskurs bei nachträglichen Korrekturen

Bei Gutschriften oder Nachbelastungen wegen Preiskorrekturen, Warenrücksendungen usw. ist das **Datum der Gutschrift** oder **der Nachbelastung** für die Umrechnung massgebend und nicht dasjenige der **ursprünglichen Rechnungsstellung**.

Sind die Buchhaltungsprogramme EDV-mässig so konzipiert, dass bei Entgeltsänderungen automatisch auf die Umrechnungsbasis der ursprünglichen Rechnung zurückgegriffen wird, dürfen die Entgeltsänderungen in ausländischer Währung auch zum Monatsmittelkurs, zum Devisen-Tageskurs (Verkauf) oder zum Konzernumrechnungskurs ( [Ziff. 1.3.2.1](#)) im Zeitpunkt der Rechnungsstellung beziehungsweise des Rechnungserhalts umgerechnet werden.

1.3.3 Entgelt in Kryptocoins/-token

Die Abrechnung der MWST mit der ESTV ist in **Landeswährung** vorzunehmen. Der Leistungserbringer hat das Entgelt für stichtagsbezogene Leistungen gegen ein Entgelt in Kryptocoins/-token ( [MWST-Info Steuerobjekt](#)) im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts beziehungsweise der Rechnungsstellung ([Art. 40 MWSTG](#)) zum Tageskurs in eine gesetzliche (in- oder ausländische) Währung umzurechnen. Die Rechnung hat das **Entgelt** für die separat ausgewiesenen Leistungen und den nach Steuersätzen aufgeteilten **Mehrwertsteuerbetrag** in einer **gesetzlichen Währung auszuweisen**. Ein Ausweis des Entgelts einzelner Leistungen lediglich in Kryptocoins/-token stellt mehrwertsteuerrechtlich keine separate Fakturierung dar. Die Umrechnung kann anhand geeigneter Umrechnungsportale erfolgen, wobei die gewählte Umrechnungsquelle stetig beizubehalten ist. Für bestimmte Kryptocoins/-token publiziert die ESTV Tageskurse ( [Kurslisten der ESTV](#)). Die Dokumentation der Umrechnung soll jederzeit leicht und unverzüglich überprüft werden können.



Diese Vorgehensweise ist auch für die Deklaration von der Bezugsteuer unterliegenden Leistungen ([Art. 45 Abs. 1 MWSTG](#)) anzuwenden. Weitere Informationen zur Bezugsteuer können der [MWST-Info Bezugsteuer](#) entnommen werden.

Erlittene Einbussen bei der Veräusserung von Kryptocoins/-token gegen gesetzliche Währung oder bei der Verwendung von Kryptocoins/-token zum Bezug von Leistungen dürfen vom Entgelt nicht abgezogen werden.

1.4 Entgelt bei Leistungen an eng verbundene Personen

a. Grundsatz

Als Entgelt bei Leistungen an eng verbundene Personen gilt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)). Gemäss [Artikel 3 Buchstabe h MWSTG](#) gehören zum Kreis der eng verbundenen Personen die Inhaber von mindestens 20 Prozent des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahe stehende Personen. Ebenfalls als eng verbundene Personen gelten Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht. Nicht als eng verbundene Personen gelten Vorsorgeeinrichtungen.

b. Nahe stehende Personen

Als nahe stehende Personen gelten Personen, welche zum Beteiligungsinhaber in einem besonderen persönlichen (z. B. verwandtschaftlichen) oder wirtschaftlichen Verhältnis stehen. Es kann sich dabei beispielsweise um Familienangehörige oder Schwestergesellschaften handeln. Die Drittpreisregelung ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)) kommt zur Anwendung, wenn diese Personen aufgrund der Beziehung zum Beteiligungsinhaber Leistungen zu einem Vorzugspreis erhalten. Ein branchenüblicher Rabatt, wie er auch Dritten gegenüber gewährt wird, gilt hingegen nicht als Vorzugspreis.

c. Stiftungen und Vereine

Die blosse Zugehörigkeit zu folgenden Personenkreisen begründet noch keine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung zu einer Stiftung oder einem Verein:

- Mitglied eines Vereins;
- Vorstandsmitglied eines Vereins;
- Mitglied des Stiftungsrates;
- Gläubiger oder Schuldner eines Vereins oder einer Stiftung;
- Destinatäre einer Stiftung;
- Spender oder Gönner einer Stiftung oder eines Vereins.

d. Vorsorgeeinrichtungen

Vorsorgeeinrichtungen sind Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, sofern sie im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 BVG von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit sind und sie den entsprechenden Nachweis erbringen. Es handelt sich unter anderem um folgende Einrichtungen:

- Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen, inkl. Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand);
- Hilfseinrichtungen nach BVG (Anlagestiftungen, Auffangeinrichtung, Sicherheitsfonds);
- Freizügigkeitsstiftungen;
- Stiftungen der Säule 3a;
- Patronale Wohlfahrtsfonds/Finanzierungsstiftungen nach Artikel 89a Absatz 7 ZGB.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.5 Entgelt bei Leistungen an das Personal

([Art. 47 MWSTV](#))

Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen. Bei Tauschverhältnissen gilt der Marktwert jeder Leistung als Entgelt für die andere Leistung (z.B. Naturallohn).

Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, welcher für die direkten Steuern massgebend ist.

Leistungen, die im Lohnausweis nicht zu deklarieren sind, gelten als nicht entgeltlich erbracht und es wird vermutet, dass ein unternehmerischer Grund für die Erbringung der Leistung besteht.

Soweit bei den direkten Steuern Pauschalen für die Ermittlung von Lohnanteilen zulässig sind, können diese - falls dienlich - ebenfalls für die Mehrwertsteuer angewendet werden.



Weitere Ausführungen zu diesem Thema enthält die [MWST-Info Privatanteile](#).

1.6 Margenbesteuerung

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.6.1 Grundsätzliches

Hat die steuerpflichtige Person Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen erworben, so kann sie für die Berechnung der MWST den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat (Margenbesteuerung). Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der Verlust verrechnet werden, indem die Differenz vom übrigen steuerbaren Umsatz abgezogen wird ([Art. 24a Abs. 1 MWSTG](#)).



In der Buchhaltung oder in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist der Ankaufspreis und der Verkaufspreis getrennt zu erfassen (👉 weitere Ausführungen dazu, sind in der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) ersichtlich).

Werden Sammlerstücke durch den Wiederverkäufer oder die Wiederverkäuferin eingeführt, so kann die entrichtete Einfuhrsteuer nach [Artikel 24a Absatz 2 MWSTG](#) zum Ankaufspreis hinzugerechnet werden. Wurde die entrichtete Einfuhrsteuer jedoch als Vorsteuer geltend gemacht, ist die Anwendung der Margenbesteuerung ausgeschlossen.

Als Wiederverkäufer oder Wiederverkäuferin gilt, wer auf eigene Rechnung oder aufgrund eines Kommissionsvertrages auf fremde Rechnung handelt ([Art. 24a Abs. 3 MWSTG](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.6.1.1 Was gilt als Sammlerstück

Als Sammlerstücke gelten namentlich (für eine ausführliche, jedoch nicht abschliessende Auflistung wird auf [Art. 48a MWSTV](#) verwiesen):

- Werke der bildenden Kunst von Urhebern und Urheberinnen nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 16 MWSTG](#) (Kunstgegenstände; [Art. 48a Abs. 1 MWSTV](#));
- bewegliche Gegenstände, die mehr als 100 Jahre alt sind (Antiquitäten; [Art. 48a Abs. 2 MWSTV](#));
- weitere Sammlerstücke wie beispielsweise Briefmarken, zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungen, Motorfahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt, Weine und andere Alkoholika, die mit Jahrgang versehen und individualisierbar sind, Sammlerstücke aus Edelmetallen wie Bijouterie und Juwelierwaren, Uhren und Münzen (nicht abschliessende Auflistung unter [Art. 48a Abs. 3 MWSTV](#)).

Als Motorfahrzeug gilt jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird (Art. 7 Strassenverkehrsgesetz). Dies schliesst nicht aus, dass andere Fortbewegungsmittel wie Flugzeuge, Schiffe oder Lokomotiven aus anderen (z.B. geschichtlichen) Gründen als Sammlerstücke im Sinne von [Artikel 48a Absatz 3 MWSTV](#) gelten können.

Indiz, dass bei solchen Fortbewegungsmitteln oder anderen Gegenständen ein Sammlerstück im Sinne von [Artikel 48a Absatz 3 MWSTV](#) vorliegt ist, dass die Gegenstände

- einen gewissen Seltenheitswert haben;
- normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäss genutzt werden;
- oft einen hohen Wert oder einen Liebhaberwert haben.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.6.1.2 Anwendung

Bei Sammlerstücken, welche die steuerpflichtige Person vor dem Verkauf für betriebliche Zwecke verwendet hat, kann bei einem späteren Verkauf ebenfalls die Margenbesteuerung angewendet werden. Dagegen ist der Abzug fiktiver Vorsteuer nicht möglich ([Art. 28a Abs. 3 MWSTG](#)).

Beispiel 1

Das steuerpflichtige Hotel Adler kauft eine Standuhr aus dem 18. Jahrhundert vom nicht steuerpflichtigen Roger Cresta. Die Standuhr soll als Betriebsmittel verwendet und in der Eingangshalle des Hotels aufgestellt werden. Bei der Standuhr handelt es sich um eine Antiquität im Sinne von [Artikel 48a Absatz 2 MWSTV](#), welche gemäss [Artikel 24a MWSTG](#) der Margenbesteuerung unterliegt. Das Hotel Adler darf daher - auch wenn die Standuhr als Betriebsmittel verwendet wird - beim Einkauf keinen Abzug fiktiver Vorsteuer vornehmen. Drei Jahre später bekundet ein Gast grosses Interesse am Erwerb der Standuhr. Er bietet dafür einen sehr attraktiven Preis. Das Hotel Adler verkauft die Standuhr dem Gast. Bei diesem Verkauf kann die Margenbesteuerung angewendet werden.

Die Margenbesteuerung mit einer allfälligen Verlustverrechnung ist nur zulässig, wenn ein als Sammlerstück eingekaufter Gegenstand auch als Sammlerstück verkauft wird.

Beispiel 2

Ein steuerpflichtiger Kunsthändler kauft ein Gemälde des Künstlers Weibel von der nicht steuerpflichtigen Frida Müller zum Preis von 85'000 Franken. Beim Gemälde handelt es sich um einen Kunstgegenstand im Sinne von [Artikel 48a Absatz 1 MWSTV](#), welcher gemäss [Artikel 24a MWSTG](#) der Margenbesteuerung unterliegt. Der Kunsthändler darf daher beim Einkauf keinen Abzug fiktiver Vorsteuer vornehmen. Vor dem Verkauf verbrennt das Gemälde. Die Versicherung übernimmt den Schaden von 85'000 Franken. Diese Entschädigung unterliegt nicht der Steuer ([Art. 18 Abs. 2 Bst. i MWSTG](#)). Da kein Verkauf stattfindet, kann auch kein Verlust angerechnet werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.6.1.3 Anforderungen

Bei Anwendung der Margenbesteuerung muss die steuerpflichtige Person über die Sammlerstücke eine Bezugs- und Verkaufskontrolle führen. Bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen sind pro Gesamtheit separate Aufzeichnungen zu erstellen ([Art. 48d MWSTV](#)).

Die Ankaufsbelege und die Verkaufsbelege sollten folgende Angaben beinhalten:

- Name und Adresse des Verkäufers;
- Name und Adresse des Käufers;
- Kauf- beziehungsweise Verkaufsdatum;
- genaue Bezeichnung der Gegenstände;
- Ankaufs- beziehungsweise Verkaufspreis.



Die Anwendung der Margenbesteuerung ist nicht möglich, wenn in der Rechnung ([Art. 3 Bst. k MWSTG](#)) die MWST offen ausgewiesen wird ([Art. 48c MWSTV](#)). Zulässig, aber nicht vorgeschrieben ist der Vermerk „margenbesteuert“.

Als in der Rechnung offen ausgewiesen gilt die MWST bei der Nennung des anwendbaren Steuersatzes oder des Steuerbetrags.

Wird beim Verkauf von Sammlerstücken die MWST offen ausgewiesen, verzichtet die steuerpflichtige Person auf die Anwendung der Margenbesteuerung (vorbehalten bleibt die Korrekturmöglichkeit nach [Art. 27 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). In diesem Fall wird die Regelbesteuerung angewendet, d.h. das volle Entgelt unterliegt der MWST. Allenfalls kann ein beim Ankauf noch nicht geltend gemachter Vorsteuerabzug im Sinne von [Artikel 28 Absatz 1 MWSTG](#) innerhalb der Verjährungsfrist und unter Berücksichtigung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen nachgeholt werden. Nicht geltend gemacht werden kann ein Abzug fiktiver Vorsteuer ([Art. 48c MWSTV](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.6.2 **Ausschluss der Margenbesteuerung**

In folgenden Fällen ist die Margenbesteuerung ausgeschlossen:

- Bei den Gegenständen handelt es sich nicht um Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen im Sinne von [Artikel 48a MWSTV](#). In solchen Fällen ist allenfalls ein Abzug fiktiver Vorsteuer im Sinne von [Artikel 28a MWSTG](#) zulässig (→ weitere Ausführungen dazu sind in der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) ersichtlich).
- Beim Verkauf der Sammlerstücke wird in der Rechnung ([Art. 3 Bst. k MWSTG](#)) die MWST offen ausgewiesen ([Art. 48c MWSTV](#)).
- Beim Ankauf oder bei der Einfuhr des Gegenstandes wurde Vorsteuer in Abzug gebracht.

Ist auf dem Ankaufsbeleg MWST ausgewiesen, geht die ESTV ohne Gegenbeweis davon aus, dass beim Ankauf die Vorsteuer geltend gemacht wurde. Bei Ankäufen bis 31. Dezember 2017 geht die ESTV ohne Gegenbeweis davon aus, dass die Vorsteuer oder bei Belegen ohne MWST der Abzug fiktiver Vorsteuer geltend gemacht wurde.

Für die Anwendung der Margenbesteuerung ist es notwendig, dass die Geschäftsfälle nachvollzogen werden können, was grundsätzlich eine Bezugs- und Verkaufskontrolle (👉 [Ziff. 1.6.5](#)) und die Verfügbarkeit der Ankaufs- und Verkaufsbelege erfordert.



Auf Sammlerstücken wie Kunstgegenständen, Antiquitäten und dergleichen, für die bis zum 31. Dezember 2017 bereits ein Abzug fiktiver Vorsteuer geltend gemacht wurde, ist der Vorsteuerabzug nicht rückgängig zu machen, sofern der Verkauf im Inland erfolgt und auf dem gesamten Verkaufspreis die Mehrwertsteuer entrichtet wird ([Art. 115a MWSTG](#)). Sollte der Verkauf ins Ausland erfolgen (Export), ist der getätigte Vorsteuerabzug im Verkaufszeitpunkt rückgängig zu machen.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.6.3 Bemessungsgrundlage bei einzeln erworbenen Gegenständen

Für die Berechnung der MWST bei der Margenbesteuerung ist die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreis (Marge) Bemessungsgrundlage.

Beispiel 1

B kauft bei A für 15'000 Franken einen antiken Schrank und verkauft ihn an C für 17'000 Franken.

Bei Anwendung der Margenbesteuerung berechnet sich die Bemessungsgrundlage wie folgt:

	CHF
<i>Erzielter Verkaufspreis</i>	17'000.00
<i>abzüglich Ankaufspreis</i>	<u>- 15'000.00</u>
<i>Differenz (Bemessungsgrundlage)</i>	2'000.00
<i>B versteuert demnach CHF 2'000 zum Normalsatz</i>	
<i>Steuerberechnung: 7,7 % von CHF 2'000 (107,7 %)</i>	143.00

Beispiel 2

B kauft bei A für 14'000 Franken ein Gemälde und verkauft es an C für 13'000 Franken.

Bei Anwendung der Margenbesteuerung berechnet sich die Bemessungsgrundlage wie folgt:

	CHF
<i>Erzielter Verkaufspreis</i>	13'000.00
<i>abzüglich Ankaufspreis</i>	<u>- 14'000.00</u>
<i>Differenz (Bemessungsgrundlage)</i>	- 1'000.00

B hat für diesen Verkauf keine MWST zu entrichten, da ein Verlust von 1'000 Franken resultiert.

Dieser Verlust kann mit den übrigen steuerbaren Umsätzen verrechnet werden. Sollten keine weiteren Umsätze vorhanden sein, resultiert ein entsprechendes Steuerguthaben von 71.50 Franken (7,7 % von CHF 1'000 [107,7 %]).

Falls die Margenbesteuerung nicht zur Anwendung kommt (☞ [Ziff. 1.6.2](#)), versteuert B das volle Entgelt von 17'000 Franken (Beispiel 1) resp. 13'000 Franken (Beispiel 2) zum Normalsatz.

Die Margenbesteuerung ist auch anwendbar, wenn das Sammlerstück von der steuerpflichtigen Person selbst oder in deren Auftrag von einem Dritten instand gestellt wurde. Auf der Instandstellung oder auf dem hierfür verwendeten Material besteht, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, Anspruch auf Vorsteuerabzug. Dieser Instandstellungsaufwand darf nicht zum Ankaufspreis hinzugerechnet werden und führt somit nicht zur Reduzierung der Marge.

Wird ein Sammlerstück im Meldeverfahren ( weitere Ausführungen dazu sind in der [MWST-Info Meldeverfahren](#) ersichtlich) übertragen, kann beim späteren Verkauf des Sammlerstücks die Margenbesteuerung angewendet werden, sofern der vormalige Veräusserer im Meldeverfahren beim Ankauf oder bei der Einfuhr dieses Sammlerstücks keine Vorsteuer in Abzug gebracht hat. Massgebend für die Berechnung der MWST ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem seinerzeitigen Ankaufspreis des Veräusserers im Meldeverfahren und dem Verkaufspreis.

Beispiel 3

A kauft im März 2018 von einer Privatperson für 50'000 Franken ein Motorfahrzeug Jahrgang 1946. Beim Motorfahrzeug handelt es sich um ein Sammlerstück im Sinne von [Artikel 48a Absatz 3 Buchstabe c MWSTV](#), welches gemäss [Artikel 24a MWSTG](#) der Margenbesteuerung unterliegt. A darf daher beim Einkauf keinen Abzug fiktiver Vorsteuer vornehmen. A überträgt per 1. Juli 2018 sein Geschäft im Meldeverfahren auf B. Für das Motorfahrzeug, welches Teil der Übertragung im Meldeverfahren ist, wird zwischen A und B ein Preis von 60'000 Franken festgelegt. Im September 2018 verkauft B das Motorfahrzeug an eine Privatperson für 70'000 Franken.

Verfügt B über die Unterlagen von A und kann somit nachweisen, dass A beim Einkauf des Motorfahrzeugs keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, kann B beim Verkauf die Margenbesteuerung anwenden. Für die Berechnung der MWST ist die Differenz zwischen dem seinerzeitigen Ankaufspreis von A (CHF 50'000) und dem Verkaufspreis von B (CHF 70'000) Bemessungsgrundlage.

Verfügt B nicht über die Unterlagen von A, kann die Margenbesteuerung nicht angewendet werden. B versteuert in diesem Fall das volle Entgelt von 70'000 Franken.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.6.4 Bemessungsgrundlage bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen

Die Margenbesteuerung ist auch anwendbar, wenn der steuerpflichtige Wiederverkäufer Sammlerstücke zu einem Gesamtpreis erwirbt. In diesem Fall ist für den Verkauf sämtlicher zu diesem Gesamtpreis erworbenen Sammlerstücke die Margenbesteuerung anzuwenden ([Art. 48b Abs. 1 MWSTV](#)).

Die Entgelte aus dem Wiederverkauf von Gegenständen, die zu einem Gesamtpreis erworben wurden, sind unter Anrechnung des Ankaufspreises in jener Abrechnungsperiode zu deklarieren, in der sie erzielt werden. Die MWST aus dem Wiederverkauf hingegen ist erst in derjenigen Periode geschuldet, in welcher der aus dem Wiederverkauf erzielte Umsatz den Gesamtankaufspreis übersteigt. Auf dem Teil, der den Gesamtankaufspreis übersteigt, wird die MWST entrichtet ([Art. 48b Abs. 2 MWSTV](#);  weitere Ausführungen finden Sie in der [Ziff. 1.6.5](#)).

Ein allfälliger Verlust darf erst dann verrechnet werden, wenn der letzte Gegenstand verkauft ist.

Werden bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Sammlerstücken einzelne Sammlerstücke exportiert oder sind darin Sammlerstücke enthalten, die dem reduzierten Steuersatz unterliegen (z. B. antike Bücher), so ist der Gesamtankaufspreis sachgerecht aufzuteilen. Sofern es erforderlich ist, kann auf eine annäherungsweise Ermittlung auf Basis von Hilfsgrössen, wie z. B. das Verhältnis der Gesamterlöse, abgestützt werden.

Beispiel

Die Galerie C kauft drei antike Sekretäre für 12'000 Franken ein. Zwei werden für 4'500 Franken und 5'500 Franken (total CHF 10'000) an inländische Abnehmer wieder verkauft. Ein Sekretär wird für 6'000 Franken an einen ausländischen Käufer exportiert. In solchen Fällen ist die MWST für die für den Wiederverkauf im Inland bestimmten Sammlerstücke anteilmässig zu kalkulieren und abzurechnen.

	CHF
<i>Erzielter Verkaufspreis der im Inland verkauften Sekretäre</i>	10'000.00
<i>Anteilmässiger Ankaufspreis</i> <i>(CHF 12'000 / CHF 16'000 x CHF 10'000)</i>	<u>- 7'500.00</u>
<i>Differenz (Bemessungsgrundlage)</i>	2'500.00
<i>Galerie C versteuert demnach CHF 2'500 zum Normalsatz</i>	
<i>Steuerberechnung: 7,7 % von CHF 2'500 (107,7 %)</i>	178.75

Werden mit Sammlerstücke auch andere Gegenstände zusammen zu einem Gesamtpreis erworben ( [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#)), so ist die Margenbesteuerung nur anwendbar, wenn der Anteil am Ankaufspreis, der auf die Sammlerstücke entfällt, annäherungsweise ermittelt werden kann ([Art. 48b Abs. 3 MWSTV](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.6.5 Buchführung

Bei Anwendung der Margenbesteuerung führt die steuerpflichtige Person über die Sammlerstücke eine Bezugs- und Verkaufskontrolle. Bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen sind pro Gesamtheit separate Aufzeichnungen zu führen ([Art. 48d MWSTV](#)).

Beispiel 1

Bezugs- und Verkaufskontrolle bei einzeln erworbenen Gegenständen

ANKAUF				VERKAUF			
Datum 2018	Liefe- rant ¹⁾	Gegen- stände	Preis CHF	Datum 2018	Kunde ¹⁾	Gegen- stände	Preis CHF
19.01.	Andreas Schmid, A-Str. 3, Thalwil	Bild X, Nr. 12	13'000	28.02	Martina König, M-Weg. 2, Aarau	Bild X, Nr. 12	18'000

1) Die Lieferanten und Kunden werden im Verzeichnis mit Name und Adresse aufgeführt, damit ohne Zeitverlust auf die entsprechenden Belege zugegriffen werden kann.

Beispiel 2**Bezugs- und Verkaufskontrolle bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen**

ANKAUF				VERKAUF				
Datum 2018	Lieferant ¹⁾	Gegenstände	Gesamtpreis CHF	Datum 2018	Kunde ¹⁾	Gegenstände	Preis CHF	Verkaufspreis kumuliert CHF
04.05.	Felix Meier, F-Str. 4, Bern	1 Vase A Nr. 34, 1 Bild B Nr. 45, 1 Bild C Nr. 56, 4 Stühle D Nr. 67, 1 Tisch E Nr. 78, 1 Statue F Nr. 89	12'000	10.05.	Doris Müller, D-Str. 5, Chur	1 Bild C Nr. 56,	10'000	10'000
				11.05.	Stefan Huber, H-Str. 6, Wil	1 Vase A Nr. 34,	1'000	11'000
				02.07.	Tanja Alder, T-Str. 7, Schwyz	4 Stühle D Nr. 67, 1 Tisch E Nr. 78,	2'000	13'000
				28.07.	Hans Gebert, G-Str. 8, Arbon	1 Statue F Nr. 89,	5'000	
				15.08.	Rita Jucker, R-Str. 9, Genf	1 Bild B Nr. 45	3'000	

1) Die Lieferanten und Kunden werden im Verzeichnis mit Name und Adresse aufgeführt, damit ohne Zeitverlust auf die entsprechenden Belege zugegriffen werden kann.

Die zu einem Gesamtpreis übernommenen Gegenstände werden einzeln aufgeführt und gekennzeichnet. Bis zu einem Gesamtpreis von CHF 12'000 ist keine MWST geschuldet, d.h. die einzelnen Verkaufspreise können bis zu dieser Höhe in der MWST-Abrechnung in Abzug gebracht werden.

Beim Verkauf von Bild C und Vase A können 10'000 Franken beziehungsweise 1'000 Franken als Ankaufswert in Abzug gebracht werden, beim Verkauf der Stühle D und des Tisches E für 2'000 Franken bleiben noch 1'000 Franken abzugsberechtigt. Bei den restlichen Verkäufen können keine Abzüge mehr vorgenommen werden, diese werden vollumfänglich zum Normalsatz versteuert.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.6.6 MWST-Abrechnung

In der MWST-Abrechnung sind die erzielten Umsätze unter Ziffer 200 zu deklarieren. Der für die Margenbesteuerung massgebende Verkaufspreis versteht sich als inkl. MWST, obwohl beim Verkauf nicht auf die MWST hingewiesen werden darf. Berechnungsbasis für den MWST-Betrag bildet die Marge.

Werden Nettoumsätze (exkl. MWST) deklariert, sind auch die unter der Margenbesteuerung erzielten Umsätze zu Nettobeträgen (exkl. MWST) umzurechnen. Somit muss der Verkaufspreis um die MWST, basierend auf der Marge, vermindert werden (Beispiel 1).

Beispiel 1

	CHF	CHF
Verkaufspreis	140'000.00	
MWST auf der Marge (CHF 40'000 : 107,7 % x 7,7 %)	- 2'859.80	
Deklaration Ziffer 200 Nettoumsatz		137'140.20
Anrechenbarer Ankaufspreis Ziffer 280		<u>100'000.00</u>
Marge exkl. MWST Ziffer 299		37'140.20

Die Ankaufswerte sind unter Ziffer 280 im Zeitpunkt des Verkaufs geltend zu machen. Buchhalterisch kann dies beispielsweise mit einer permanenten Inventur abgebildet werden. Bei dieser Vorgehensweise werden die Sammlerstücke beim Einkauf auf ein Aktivkonto (z.B. Warenvorrat Sammlerstücke) gebucht. Beim Verkauf des Gegenstandes wird das Sammlerstück von diesem Aktivkonto auf ein separates Aufwandkonto (z.B. Warenaufwand Margenbesteuerung) umgebucht. Dabei sollte zwischen den Ankaufswerten, welche einem Export (Verkauf ins Ausland) zuzuweisen sind und allen anderen Ankaufswerten unterschieden werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Ankaufswerte mit geeigneten Mitteln ausserhalb der Buchhaltung zu erfassen.

Kommt für ein Sammlerstück die Steuerbefreiung nach [Artikel 23 MWSTG](#) zur Anwendung (z.B. Verkauf ins Ausland), ist der erzielte Umsatz unter Ziffer 200 zu deklarieren. Dieser Umsatz kann unter Ziffer 220 wieder in Abzug gebracht werden. Die Anwendung der Margenbesteuerung und damit auch die Deklaration des Ankaufswerts unter Ziffer 280 erübrigen sich.

Beispiel 2

	CHF
Verkaufspreis Ziffer 200	60'000.00
Von der Steuer befreite Leistungen Ziffer 220	<u>60'000.00</u>
Steuerbarer Umsatz Ziffer 299	0.00

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.6.7 Abrechnung mit Saldosteuersätzen oder mit Pauschalsteuersätzen

Über die Anwendung von Saldosteuersätzen resp. Pauschalsteuersätzen und das entsprechende Vorgehen bei Anwendung der Margenbesteuerung orientieren die Ausführungen in den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [Pauschalsteuersätze](#).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

2 Steuersätze

([Art. 25 MWSTG](#))

Wenn die Höhe des Entgelts feststeht, wird dieses mit dem entsprechenden Steuersatz multipliziert und dadurch der zu entrichtende Steuerbetrag ermittelt. Das Entgelt entspricht 100 % (Nettoentgelt). Dazu wird die MWST addiert. Ein Entgelt inklusive MWST nennt man Bruttoentgelt (beim reduzierten Satz entspricht dies 102,5 %, beim Sondersatz 103,7 % und beim Normalsatz 107,7 %); ➡ [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#).

Es kommen drei Steuersätze zur Anwendung: Der reduzierte Satz (2,5 %), der Sondersatz (3,7 %) und der Normalsatz (7,7 %).

2.1 Reduzierter Steuersatz (2,5 %)

2.1.1 Lieferungen zum reduzierten Steuersatz

Der reduzierte Steuersatz kommt zur Anwendung auf der **Lieferung folgender Gegenstände:**

- **Wasser in Leitungen:**



Die Entsorgung von Abwasser stellt eine zum Normalsatz steuerbare Entsorgungsdienstleistung dar.

- **Lebensmittel** nach dem LMG ( [Ziff. 4.1](#)), dazu zählen insbesondere:
 - Lebensmittel gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 LMG, ausgenommen alkoholische Getränke;
 - Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 19 LGV;
 - Zusatzstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 24 LGV, (d.h. zulässige Zusatzstoffe gemäss ZuV), sofern aus der Verpackung, dem Etikett, dem Behältnis oder aus den Begleitdokumenten hervorgeht, dass diese für die Verwendung in Lebensmitteln bestimmt sind (Kennzeichnung gem. Art. 9, 9a und 9b ZuV). Die tatsächliche Verwendung (in Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Tabakerzeugnissen usw.) spielt hingegen keine Rolle;
 - Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 23 LGV, sofern aus der Verpackung, dem Etikett, dem Behältnis oder aus den Begleitdokumenten hervorgeht, dass diese für die Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten bestimmt sind. Die tatsächliche Verwendung (in Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Tabakerzeugnissen usw.) spielt hingegen keine Rolle;
 - Aromen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 25 LGV, sofern aus der Verpackung, dem Etikett, dem Behältnis oder aus den Begleitdokumenten hervorgeht, dass diese für die Verwendung in Lebensmitteln bestimmt sind (Kennzeichnung gem. Art. 8 und 9 Aromenverordnung). Die tatsächliche Verwendung (in Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Tabakerzeugnissen usw.) spielt hingegen keine Rolle;
 - Nahrungsergänzungsmittel gemäss Artikel 1 VNem.

Nicht als Lebensmittellieferungen zum reduzierten Steuersatz gelten:

- Lebensmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. Sie sind zum Normalsatz steuerbar;  [Ziffer 4.2](#);
- alkoholische Getränke (Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozenten; vgl. Art. 61 Abs. 1 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke; SR 817.022.12) sowie Tabak und Tabakerzeugnisse.
- **Vieh** (d.h. Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine), **Geflügel** (d.h. Hühner, Enten, Gänse, Trut- und Perlhühner), **Fische und andere Tiere** (z.B. Kaninchen, Strausse oder Wild) **zu Speisezwecken**. Der reduzierte Steuersatz gilt zudem auch für **tierärztliche Behandlungen** an oben erwähnten Tieren.



Die Lieferung von allen übrigen Tieren (z.B. Zierfische, Katzen, Hunde oder Ziervögel) und an diesen erbrachten tierärztlichen Behandlungen ist zum Normalsatz steuerbar.

- **Getreide**;
- **Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige**, auch zu Arrangements, Sträussen, Kränzen und dergleichen veredelt;
- **Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel für Tiere**:
 - Futtermittel sind Produkte, die dem Tier direkt verfüttert werden (z.B. auch Futterinsekten für Amphibien). Gleich behandelt werden Produkte aller Art, welche für die Herstellung von -Tierfutter oder zum Beimischen für Tierfutter (z.B. auch Silierungszusätze) bestimmt sind.
 - Streumittel, wie Stroh, Sägemehl für Stallungen, Katzenstreu, Vogelsand usw., soweit sie für die Tierhaltung verwendet werden.

- **Dünger, Pflanzenschutzmittel, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial:**
 - Düngemittel sind Nährstoffe zur Verbesserung der Boden- und Pflanzenerträge. Gleich behandelt werden Düngstoffzusätze, Kompostierungsmittel, Frischhaltemittel und Nährstoffe für Schnittblumen usw.
 - Als Pflanzenschutzmittel gelten alle im Sinne von Artikel 2 beziehungsweise Artikel 14 und 15 PSMV zur Verwendung zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Dem reduzierten Steuersatz unterliegen somit sämtliche Mittel, welche im vom BLW in elektronischer Form aufgrund von Artikel 45 beziehungsweise Artikel 36 PSMV publizierten [Pflanzenschutzmittelverzeichnis](#) beziehungsweise in der *Liste der frei importierbaren Pflanzenschutzmittel (Parallelimporte)* enthalten sind.
 - **Medikamente:**

[Artikel 49 MWSTV](#) bestimmt, was unter einem Medikament zu verstehen ist.

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#) entnommen werden.
 - **Gedruckte Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter:**

Die [Artikel 50 - 52 MWSTV](#) bestimmen, was unter Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und anderen Druckerzeugnissen mit oder ohne Reklamecharakter zu verstehen ist.

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Druckerzeugnisse und elektronische Publikationen](#) entnommen werden.
- Praxisänderung per 01.01.2018** (betreffend Gültigkeit; ☞ [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.2 Weitere Leistungen zum reduzierten Steuersatz

Zudem gilt der reduzierte Steuersatz **für folgende Leistungen:**

- **Elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher** ohne

Reklamecharakter:

Die [Artikel 50a](#), [51a](#) und [52 MWSTV](#) bestimmen, was unter elektronische Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, und was unter Reklamecharakter zu verstehen ist.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Druckerzeugnisse und elektronische Publikationen](#) entnommen werden.

- **Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften**, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen](#) entnommen werden.

- **Bodenbearbeitung im Bereich der Landwirtschaft**, die unmittelbar der Erzeugung von Urprodukten vorausgeht, welche ihrerseits hauptsächlich zum Zweck der menschlichen Ernährung oder als Futter- und Streumittel für Tiere bestimmt sind. Zudem die **Bearbeitung solcher Erzeugnisse, wenn sie noch mit dem Boden verbunden sind**.

Beispiele

- *Feldarbeiten (z.B. Säen, Pflügen, Eggen, Düngen, Spritzen von Obstbäumen, Reben oder Gemüse);*
- *Erntearbeiten (z.B. von Gras und Heu, Getreide, Gemüse oder Trauben).*

Der reduzierte Steuersatz gilt ebenfalls beispielsweise für Trocknen von Gras, Getreide usw. sowie für Pressen von Strohballen aufgrund eines besonderen Auftrages.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Urproduktion und nahe stehende Bereiche](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

2.1.3 Zum reduzierten Steuersatz optierbare Leistungen

(Art. 25 Abs. 2 Bst. c MWSTG)

Bei freiwilliger Versteuerung (Option) der von der Steuer ausgenommenen Leistungen gilt der reduzierte Steuersatz für:

- **Dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 MWSTG):**
 - Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen sowie Filmvorführungen;
 - Darbietungen von Schauspielern, Musikern, Tänzern und anderen ausübenden Künstlern, Leistungen von Personen, die an solchen Darbietungen künstlerisch mitwirken, sowie Leistungen von Schaustellern, einschliesslich der von diesen angebotenen Geschicklichkeitsspiele;
 - Besuche von Museen, Galerien, Denkmälern, historischen Stätten sowie botanischen und zoologischen Gärten;
 - Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationsstellen, namentlich die Einsichtgewährung in Text-, Ton- und Bildträger in ihren Räumlichkeiten.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Kultur](#) entnommen werden.

- **für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 15 MWSTG).**



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Sport](#) entnommen werden.

- **kulturelle Dienstleistungen, Lieferungen von Werken kultureller Natur durch deren Urheber** wie Schriftsteller, Komponisten, Filmschaffende, Kunstmalers, Bildhauer sowie Dienstleistungen, die von den Verlegern und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbracht werden (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 16 MWSTG).



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Kultur](#) entnommen werden.

- Im Falle einer Option versteuern Landwirte, Forstwirte oder Gärtner die Lieferungen **der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse zum massgebenden Steuersatz**. Gleiches gilt für den Verkauf von Vieh durch Viehhändler sowie für den Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an milchverarbeitende Betriebe.

Bei **freiwilliger Versteuerung** der von der Steuer ausgenommenen Leistungen ist für **alle übrigen Leistungen** grundsätzlich der **Normalsatz** massgebend.

2.2 Sondersatz auf Beherbergungsleistungen (3,7 %)

Der Sondersatz auf Beherbergungsleistungen (3,7 %) findet Anwendung auf dem Gewähren von **Unterkunft einschliesslich der allfälligen Abgabe eines Frühstücks**, selbst wenn dieses separat in Rechnung gestellt wird.



Weitere Informationen dazu enthält die [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

2.3 Normalsatz (7,7 %)

Alle übrigen steuerbaren Leistungen, die nicht dem Sondersatz oder reduzierten Steuersatz unterliegen, sind zum Normalsatz steuerbar.

Beispiele

- *Analysen von Medikamenten;*
- *Analysen von Lebensmitteln;*
- *Landschaftsgärtner- und Gartenbauarbeiten;*
- *Holzschlag und Pflegearbeiten im Wald; Häckseln von Gartenabfällen für die Komposterzeugung.*

3 Mehrheit von Leistungen

(Art. 19 MWSTG)

Wird eine Mehrheit von Leistungen erbracht und in Rechnung gestellt, ist für die Bestimmung des massgebenden Steuersatzes zu unterscheiden zwischen:

- Mehreren, einzelnen selbstständigen Leistungen;
- Leistungskombinationen und Sachgesamtheiten;
- Gesamtleistung;
- Haupt- und Nebenleistungen.

Voneinander unabhängige Leistungen werden mehrwertsteuerrechtlich selbstständig behandelt.

Beispiel

Beim Kauf einer Rose beim Floristen handelt es sich um eine einzelne steuerbare Leistung. Wird zu dieser Rose noch eine Glückwunschkarte gekauft, erhält der Konsument mehrere einzelne Leistungen (die Rose und die Karte). Obwohl der Verkauf zeitlich zusammenfällt, handelt es sich um zwei unabhängige Verkaufsgeschäfte. Der Verkauf der Rose unterliegt dem reduzierten Satz und der Verkauf der Glückwunschkarte dem Normalsatz.



Weitere Informationen zu Leistungskombinationen und Sachgesamtheiten, insbesondere auch zur Bestimmung des Leistungsortes in diesen Fällen, können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden (70/30%-Regel).

4 Abgrenzung von Lebensmittellieferungen und gastgewerblichen Leistungen

4.1 Zum reduzierten Steuersatz steuerbare Lieferungen von Lebensmitteln

Als Lebensmittel im Sinne von [Ziffer 2.1](#) gelten alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen sich vernünftigerweise vorhersehen lässt, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (Art. 4 Abs. 1 und 2 LMG). Nicht als Lebensmittel gelten beispielsweise Futtermittel, Arzneimittel, Tabak und Tabakerzeugnisse (Art. 4 Abs. 3 LMG).



Alkoholische Getränke gelten gemäss LMG als Lebensmittel, die Lieferung von alkoholischen Getränken unterliegt aber als Ausnahme dem Normalsatz ([Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 MWSTG](#)).

Dem reduzierten Steuersatz unterliegen auch:

- Rohstoffe, Zwischen- und Halberzeugnisse, d.h. Erzeugnisse, die nicht zur unmittelbaren Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind und zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 19 LGV);
- Lebensmittel (mit Ausnahme von alkoholischen Getränken) nach LMG, die zur Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren Produkten (z.B. alkoholische Getränke wie Wein, Apfelwein, Fruchtw Wein, Bier, Weinbrände oder Spirituosen) oder für Produkte der chemischen, pharmazeutischen oder kosmetischen Industrie verwendet werden;
- Zusatzstoffe, d.h. Stoffe mit oder ohne Nährwert, die in der Regel weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Lebensmittelzutat verwendet werden und einem Lebensmittel aus technologischen Gründen bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung zugesetzt werden, wodurch sie selbst oder ihre Nebenprodukte mittelbar oder unmittelbar zu einem Bestandteil des Lebensmittels werden oder werden können (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 24 LGV; z.B. Backtriebmittel, Farbstoffe, Festigungsmittel, Verdickungsmittel, Süßungsmittel, Antioxydationsmittel, Konservierungsmittel oder Packgase; vgl. Anhang 1 zur ZuV);
- Aromen, d.h. Erzeugnisse, die als solche nicht zum Verzehr bestimmt sind und Lebensmitteln zugesetzt werden, um ihnen einen besonderen Geruch oder Geschmack zu verleihen oder diese zu verändern (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25 LGV);
- Nahrungsergänzungsmittel, d.h. Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen (Einfach- oder Mehrfachkonzentrate von Vitaminen, Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung; Art. 1 VNem);
- Verarbeitungshilfsstoffe, d.h. Stoffe, die bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Bearbeitung oder Verarbeitung verwendet werden (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 23 LGV).

Änderung des MWSTG per 01.05.2017 aufgrund einer Revision des LMG.

4.2 Zum Normalsatz steuerbare gastgewerbliche Leistungen

Gastgewerbliche Leistungen liegen grundsätzlich vor, wenn:

- Entweder eine **Konsumvorrichtung** an Ort und Stelle gegeben ist; oder
- der Leistungserbringer die Lebensmittel beim Kunden oder an einem von diesem bezeichneten Ort **zubereitet oder serviert**.

4.2.1 Konsumvorrichtungen an Ort und Stelle

(Art. 54 MWSTV)

Unter einer Konsumvorrichtung versteht man das Vorhandensein besonderer Einrichtungen zum Verzehr der Lebensmittel. Als solche gelten beispielsweise Tische, Stehtische, Theken und andere für den Konsum zur Verfügung stehende Abstellflächen oder entsprechende Vorrichtungen in Zügen und Reisecars. Nicht von Bedeutung ist, ob die Ein- oder Vorrichtungen der steuerpflichtigen Person oder einem Dritten gehören und ob der Kunde sie tatsächlich benützt. Ebenfalls unwesentlich ist, ob diese Ein- oder Vorrichtungen ausreichen, um sämtlichen Kunden den Konsum an Ort und Stelle zu ermöglichen.

Nicht als Konsumvorrichtung gelten beispielsweise:

- Blosser Sitzgelegenheiten ohne dazugehörige Tische, die den Kunden in erster Linie als Ausruhmöglichkeit dienen;
- bei Kiosks oder Restaurants auf Campingplätzen: die Zelte und Wohnwagen der Mieter.

Gibt es keine Konsumvorrichtung, gilt die Abgabe von Lebensmitteln (mit Ausnahme von alkoholischen Getränken) als Lieferung und ist zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Ist eine Konsumvorrichtung vorhanden (es kann sich dabei auch nur um einen Stehtisch handeln), gilt die Abgabe von Lebensmitteln als gastgewerbliche Leistung und ist zum Normalsatz steuerbar.

4.2.2 Zubereitung und/oder Servierleistung beim Kunden

(Art. 53 MWSTV)

Eine **gastgewerbliche Leistung** liegt ebenfalls vor, wenn der Leistungserbringer die Lebensmittel **beim Kunden** oder an einem von diesem bezeichneten Ort **zubereitet oder serviert**.

Als **Zubereitung** gilt beispielsweise das Kochen, Kühlen, Erwärmen, Mixen, Rüsten, Mischen (z.B. von Salaten), nicht aber das blosser Bewahren der Temperatur konsumbereiter Lebensmittel.

Unter einer **Servierleistung** ist das Anrichten von Lebensmitteln auf Tellern, das Bereitstellen von kalten und warmen Buffets, der Ausschank von Getränken sowie das Eindecken und Abräumen von Tischen sowie das Bedienen der Gäste zu verstehen. Auch die Leitung oder Beaufsichtigung des Servierpersonals sowie die Betreuung und Versorgung von Selbstbedienungsbuffets gilt als Servierleistung.

4.3 Abgrenzung zu den nicht gastgewerblichen Leistungen

Nicht zu den gastgewerblichen Leistungen zählen:

- Lebensmittel, die zur **Auslieferung** bestimmt sind. Die Lebensmittel werden dem Kunden an dem von ihm bezeichneten Ort ohne jegliche weitere Zubereitung oder Servierleistung übergeben (☞ [Ziff. 4.3.2](#));
- Lebensmittel, die zum **Mitnehmen** bestimmt sind. Der Kunde konsumiert die Lebensmittel nicht im Betrieb der steuerpflichtigen Person (☞ [Ziff. 4.3.3](#)). Weitere Einzelheiten dazu gemäss [Artikel 55 Absatz 2 MWSTV](#).

Wenn **geeignete organisatorische Massnahmen** (nach [Art. 56 MWSTV](#)) eingehalten werden, die eine klare Abgrenzung zwischen gastgewerblichen und nicht gastgewerblichen Leistungen ermöglichen, sind diese Leistungen zum **reduzierten Steuersatz steuerbar**. Zum Normalsatz steuerbar ist die Lieferung von alkoholischen Getränken sowie von Tabak und Tabakerzeugnissen.

4.3.1 Verpflegungsautomaten

Der Verkauf von Lebensmitteln (mit Ausnahme von alkoholischen Getränken) aus Verpflegungsautomaten ist zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Es ist nicht von Belang, ob neben dem Automaten eine Konsumvorrichtung besteht oder nicht.

Wird der Automat durch Dritte betrieben und steuert der Arbeitgeber einen finanziellen Zuschuss zu Handen des Betreibers bei, so handelt es sich dabei um eine, durch den Betreiber zum entsprechenden Steuersatz (der sich nach der steuerlichen Qualifikation der Ware richtet) abzurechnenden Umsatzanteil beim Automatenbetreiber. Der Arbeitgeber kann im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit den Vorsteuerabzug vornehmen.

Der Verkauf der Ware **muss durch Geldeinwurf beziehungsweise Abbuchen von einem bargeldlosen Zahlungsmittel** (Schlüssel usw.) am Automaten ohne jegliche Handlung des Verkäufers erfolgen. Bei Automaten können die bargeldlosen Zahlungsmittel meistens auch aufgeladen werden. Als organisatorische Massnahme hat der Automat demzufolge die Umsätze nach Art der verkauften Waren und nicht nach den Einnahmen zu registrieren.

Wird die Infrastruktur für den Automaten kostenlos zur Verfügung gestellt, erfolgt sowohl beim Automatenbetreiber wie auch beim Standplatzbesitzer keine Besteuerung eines entsprechenden Mietwertes.

4.3.2 Auslieferung von Lebensmitteln

Die steuerpflichtige Person muss den Nachweis erbringen, dass es sich um eine Auslieferung zum reduzierten Steuersatz handelt. Dieser Nachweis kann am Besten anhand der Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen oder Quittungen) erbracht werden.



Weitere Informationen dazu enthält die [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#). Bezüglich Form und Inhalt eines korrekten Belegs orientiert die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

4.3.3 Lebensmittel zum Mitnehmen (Verkauf über die Gasse / Take-away)

Die steuerpflichtige Person muss den Nachweis erbringen, dass es sich um eine Lieferung von Lebensmitteln zum Mitnehmen handelt, die dem reduzierten Steuersatz unterliegt. Dieser Nachweis kann am Besten anhand der Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen oder Quittungen) erbracht werden. Zum Normalsatz steuerbar ist die Lieferung von alkoholischen Getränken sowie von Tabak und Tabakerzeugnissen.



Weitere Informationen dazu enthält die [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#). Bezüglich Form und Inhalt eines korrekten Belegs orientiert die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

4.3.3.1 Pauschalregelung bei Verkauf über die Gasse / Take-away für gemischte Betriebe, Imbissbars / -stände und Anlässe

Bei Vorhandensein von Konsumvorrichtungen dürfen **gemischte Betriebe** und **Imbissbars / -stände** ihre zum Normalsatz steuerbaren gastgewerblichen Leistungen mit einer Pauschale abrechnen, sofern sie über nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätze verfügen. Das Gleiche gilt beim Durchführen von bestimmten **Anlässen**.

Die Anwendung der Pauschale ist freiwillig. Wenn sich eine steuerpflichtige Person für diese Vereinfachung entschliesst, hat sie diese Vorgehensweise während **mindestens einer Steuerperiode** (ein Jahr) anzuwenden.

Darüber, wie die Pauschalregelung bei Anlässen, Imbissbars / -ständen und gemischten Betrieben anzuwenden ist, gibt die [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) Auskunft. Dort findet sich zudem ein Schema zur Abklärung des anwendbaren Steuersatzes beim Verkauf von Lebensmitteln über die Gasse / Take-away.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.07d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches.](#)

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen.](#)